

28.03.23

**Antrag  
des Freistaates Bayern**

---

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Beibehaltung der  
Wahlmöglickeit von Lohnsteuerklasse 3 und 5 für Ehegatten**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 28. März 2023

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage  
beigefügte

EntschlieÙung des Bundesrates zur Beibehaltung der  
Wahlmöglickeit von Lohnsteuerklasse 3 und 5 für Ehegatten

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung  
der 1032. Sitzung am 31. März 2023 zu setzen und anschließend den zuständigen  
Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Markus Söder



## **Entschließung des Bundesrates zur Beibehaltung der Wahlmöglichkeit von Lohnsteuerklasse 3 und 5 für Ehegatten**

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Paare, die sich gefunden haben und heiraten, bekennen sich vor Familie, Freunden und dem Staat dauerhaft zueinander. Sie bilden ab diesem Zeitpunkt eine – im Idealfall lebenslange – Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft und verpflichten sich zu unbedingter gegenseitiger persönlicher wie auch finanzieller Solidarität und müssen deshalb vor allem im Ernstfall für einander sorgen.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass das Steuerrecht mit dem geltenden Ehegattensplitting dieser Tatsache in verfassungsrechtlich gebotener Weise Rechnung trägt. Es handelt sich dabei um keine beliebig änderbare Steuervergünstigung, da Art. 6 des Grundgesetzes neben der Familie ausdrücklich auch die Ehe unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt.
3. Das Ehegattensplitting ermöglicht verheirateten Paaren die freie Entscheidung, wie sie ihr Leben gestalten wollen und wer welche Aufgaben übernimmt. Es verkörpert das Pendant zum zivilrechtlichen Institut der Zugewinnngemeinschaft und sorgt dafür, dass Ehegatten pro Person nicht mehr Steuern zahlen müssen als ein Single, der über die Hälfte des Gesamteinkommens eines Ehepaares verfügt. Damit tragen beide Partner wirtschaftlich gesehen jeweils die Hälfte der steuerbehafteten Einkünfte und auch der Steuerbelastung innerhalb der Ehe.
4. Das Prinzip dieser freien Entscheidung spiegelt sich auch im Lohnsteuerabzugsverfahren wider. Damit die einbehaltene Lohnsteuer der zu erwartenden Einkommensteuerschuld möglichst nahekommt, können Ehegatten im geltenden Recht für den Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassekombinationen IV/IV, IV/IV mit Faktor und

III/V wählen. Dabei ist die Steuerklassenkombination III/V so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte ca. 60 Prozent, der in Steuerklasse V eingestufte ca. 40 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Daneben wurde zur Vermeidung von Vorauszahlungen oder hoher Einkommensteuernachzahlungen ab dem Jahr 2010 für Ehegatten das sog. Faktorverfahren eingeführt. Arbeitnehmer-Ehegatten können seitdem anstelle der Steuerklassenkombination III/V die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau angenähert, so dass sich im Rahmen der Veranlagung grundsätzlich keine Steuernachzahlungen ergeben.

5. Vor diesem Hintergrund lehnt der Bundesrat die von der Bundesregierung geplante verpflichtende Überführung der Steuerklassenkombination III/V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV ab. Auch wenn das neue Faktorverfahren weitgehend automatisiert erfolgen soll, würde diese Maßnahme lediglich die Abschaffung einer zusätzlichen bürokratiearmen Wahlmöglichkeit bedeuten, die derzeit von ca. 12 Millionen Eheleuten in Deutschland bewusst gewählt wird.
6. Nach Auffassung des Bundesrates sollen Eheleute auch zukünftig frei nach ihren eigenen persönlichen Verhältnissen und Vorstellungen die Entscheidung treffen können, welche Lohnsteuerklassen-Kombination für sie am besten passt, zumal sich ihre endgültige Steuerschuld durch die Wahlrechtsausübung nicht ändert. Denn sowohl beim Faktorverfahren als auch bei der Steuerklassenkombination III und V besteht eine Veranlagungspflicht, so dass der monatliche Lohnsteuerabzug ausschließlich Vorauszahlungscharakter auf die vom Finanzamt festgesetzte Einkommensteuer hat.
7. Der Bundesrat sieht mit Sorge, dass eine verpflichtende gesetzliche Normierung der Lohnsteuerklasse IV mit Faktor der Einstieg und der

Versuch der Bundesregierung sein könnte, die bestehende Lohn- bzw. Einkommensbesteuerung von Ehegatten grundlegend neu zu regeln oder gar das Ehegattensplitting zur Disposition zu stellen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, von ihrem mit der beabsichtigten Abschaffung der Lohnsteuerklassen-Kombination III/V als weiteres Beispiel für eine bevormundende Symbolpolitik Vorhaben Abstand zu nehmen und diese unbürokratische und dauerhaft fest planbare Besteuerungsvariante weiterhin zu ermöglichen. Der Bundesrat erwartet zudem von der Bundesregierung das eindeutige und klare Bekenntnis zur unveränderten Beibehaltung des Ehegattensplittings.